

SG_GERICHTE I/2-2005/20 vom 1. Januar 2001

SG Gerichte, 2001-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_I_2-2005_20

FR: SG_GERICHTE I/2-2005/20 du 1 janvier 2001

IT: SG_GERICHTE I/2-2005/20 del 1 gennaio 2001

Regeste

Art. 239 Satz 1, 54, 57 Abs. 1 StG: Für die Bemessung der Grundsteuer ist seit dem 1. Januar 2001 (Revision des StG durch das GGS) nicht mehr in jedem Fall die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Dem Steuerpflichtigen ist es unbenommen, durch geeignete Mittel darzutun, dass der geschätzte Verkehrswert nicht mehr dem aktuellen Marktwert des Grundstücks zu Beginn der Steuerperiode entspricht (Verwaltungsrekurskommission I/2-2005/20 vom 7. September 2005).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 I/2-2005/20 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 I/2-2005/20 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 I/2-2005/20

Art. 239 Satz 1, 54, 57 Abs. 1 StG: Für die Bemessung der Grundsteuer ist seit dem 1. Januar 2001 (Revision des StG durch das GGS) nicht mehr in jedem Fall die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Dem Steuerpflichtigen ist es unbenommen, durch geeignete Mittel darzutun, dass der geschätzte Verkehrswert nicht mehr dem aktuellen Marktwert des Grundstücks zu Beginn der Steuerperiode entspricht (Verwaltungsrekurskommission I/2-2005/20 vom 7. September 2005).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Abgaben und öffentliche Dienstpflichten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.